

Gesetzentwurf der CDU soll Baustopp im Außenbereich verhindern

Regierung zum Landeswassergesetz: Kein Rechtsanspruch der Gemeinden auf eine mögliche Übergangsregelung

Die Beratung des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion zur Änderung des Landeswassergesetzes soll bis zur Vorlage eines ersten Zwischenberichts der Landesregierung über das Ergebnis einer in drei Gemeinden gestarteten Versuchsreihe zur Lösung der Abwasserprobleme ausgesetzt werden. Diese Empfehlung sprach der Ausschuß für Kommunalpolitik am Ende der ersten Beratung dieses Gesetzentwurfs als mitberatender Ausschuß unter dem Vorsitz von Dr. Hans Daniels (CDU) einstimmig aus.

Der Grund für die Einbringung des Gesetzentwurfs ist in erster Linie in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster zu suchen, wonach für Grundstücke, die nicht sofort an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen werden können, keine Baugenehmigung mehr erteilt werden darf.

Dieses noch nicht rechtskräftige Urteil hat die bisherige Praxis, für Bauvorhaben im Außenbereich und innerhalb von im Zusammenhang bebauten Gebieten zur Schließung von Baulücken private Hauskläranlagen als Übergangsregelung zuzulassen, wenn dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist, in Frage gestellt und Konsequenzen aufgezeigt, die praktisch auf einen Baustopp in weiten Teilen des ländlichen Raumes hinauslaufen, da die Gemeinden aus technischen und finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, alle zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke sofort an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen.

Gegen starre Frist

Die Landesregierung betonte in ihrer Stellungnahme, daß die Abwasserbeseitigung als öffentliche Maßnahme von den Gemeinden durchzuführen ist. Sie hält den Gesetzentwurf nicht für erforderlich und bezeichnete ihn als wenig hilfreich. Die Änderung des § 53 Landeswassergesetz hat nach Ansicht der Landesregierung zur Folge, daß Übergangslösungen zur Abwasserbeseitigung innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gesetzlich klargestellt werden, daß den Gemeinden eine Art Rechtsanspruch auf die Übergangsregelung eingeräumt wird und daß die Anwendbarkeit dieser Regelung auf den 31. Dezember 1999 befristet wird. Die Landesregierung machte zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine gesetzliche Festschreibung von Übergangsregelungen geltend, sprach sich aber eindeutig gegen die Schaffung eines Rechtsanspruchs für die Gemeinden und die starre Befristung auf den 31. Dezember 1999 aus. Nach ihrer Meinung sollten die Entscheidungen über mögliche Übergangsregelungen von Fall zu Fall getroffen werden, wie es in der Praxis auch bisher geschehen ist.

Zur Erreichung dieses Ziels hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Durchführung von drei Planspielen in drei verschiedenen Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen in die Wege geleitet. Die aus den drei Planspie-

len gewonnen Erkenntnisse sollen nach Abschluß dieses Versuchs in Form eines Erlasses an die Gemeinden weitergegeben werden. Ob dieser Erlaß auch eine ausreichende rechtliche Wirkung hätte, wenn das Urteil des Oberverwaltungsgerichts nach Abschluß des Verfahrens, mit dem erst in mehreren Jahren gerechnet wird, Rechtskraft erlangen würde, müßte nach Auskunft der Landesregierung ggf. erneut überprüft werden.

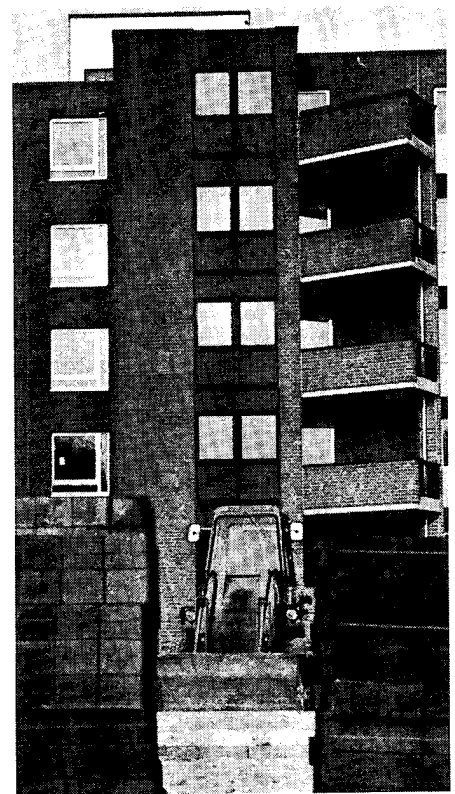
Die Anmerkung des Ausschußvorsitzenden Dr. Daniels (CDU), bis zur Rechtskraft des Urteils müßte man sich nicht an die darin aufgestellten Forderungen halten, ergänzte Ministerialrat Engelhardt vom Landwirtschaftsministerium mit der Feststellung, die Gemeinden seien sogar ausdrücklich angewiesen, das bisherige Verfahren weiter zu praktizieren.

Der Sprecher der SPD-Fraktion, Reinhard Wilmbusse, machte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß das „Abwasser-Urteil“ in der Praxis zu einer starken Verunsicherung geführt hätte und die Probleme infolgedessen im Moment mehr im praktischen als im rechtlichen Bereich lägen. Seiner Ansicht nach müssen Baulücken auch geschlossen werden können, wenn die abwasserrechtlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind. Andererseits dürfen die Umweltschutzmaßnahmen aber auch im Abwasserbereich nicht vernachlässigt werden. Wilmbusse sprach sich im Prinzip für den Vorschlag der Landesregierung aus, drängte jedoch darauf, als Sofortmaßnahme für eine bessere Umsetzung der augenblicklichen Möglichkeiten zur Schließung von Baulücken zu sorgen.

Der Sprecher der CDU-Fraktion, Lukas Schaa, machte deutlich, daß die weitere Beratung des Gesetzentwurfs nicht auf die lange Bank geschoben werden dürfte und der erste Zwischenbericht der Landesregierung dem Ausschuß spätestens unmittelbar nach der Sommerpause vorliegen sollte.

Bei der Beratung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen konzentrierte sich der Ausschuß für Kommunalpolitik auf die Überprüfung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Kostenregelungen, um zu vermeiden, daß die Gemeinden durch dieses Gesetz mit zusätzlichen Kosten belastet werden.

Klaus Evertz (CDU) schlug vor, dem federführenden Ausschuß für Innere Verwaltung zwei Gesetzesänderungen zu empfehlen, die auch die kommunalen Spitzenverbände befürwortet hatten. In Paragraph 8 des Gesetzentwurfs soll die Kostenfreiheit für Melderegisterauskünfte



Noch nicht rechtskräftig ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster, das für Baugenehmigungen den Anschluß neuer Häuser an eine öffentliche Kläranlage voraussetzt.

zur eigenen Person in eine Gebührenfreiheit umgewandelt werden, damit Sonderleistungen wie Telegrammauskünfte oder fernmündliche Mitteilungen ins Ausland dem Einwohner in Rechnung gestellt werden können. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Vorschlag, Paragraph 31 Abs. 5 des Gesetzentwurfs wegen der Bedeutung der Kostenfrage für regelmäßige Datenübermittlungen um den Satz – „In der Rechtsverordnung ist auch eine Kostenregelung bei regelmäßigen Datenübermittlungen zu treffen“ – zu ergänzen, wurde jedoch gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt. Die vom Ausschußvorsitzenden formulierte Empfehlung, die Gemeinden von allen zusätzlich anfallenden Kosten durch Anhebung der Kopfbeträge im Gemeindefinanzierungsgesetz 1983 zu befreien, ohne daß die übrigen Zuweisungen an die Gemeinden in ihrer Höhe berührt werden, wurde einstimmig angenommen.

Die Mitberatung des 2. Landesstraßenänderungsgesetzes wurde in dieser Sitzung bis auf eine Zweifelsfrage zu Paragraph 55 des Gesetzentwurfs, die der Abgeordnete Schnepel (SPD) aufwarf und die durch einen Prüfungsauftrag an die Landesregierung geklärt werden soll, abgeschlossen. Nach Auffassung des Ausschusses ist es in Anbetracht der zur Zeit von der Landesregierung durchgeführten Überprüfung von Ausstattungsstandards fragwürdig, ob die Landesregierung per Gesetz ermächtigt werden soll, Mindestanforderungen an die technische Ausgestaltung von Gemeindestraßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen, einführen zu können.